

Datum  
**04.02.2019**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)  
**2019/0401**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

## **Betreff**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Elternbeitragssatzung

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Elternbeitragssatzung-

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2019 und folgende  
Produkt und Sachkonto: 060101.43210014 und 060102.43210014  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz: 3.300.000,- € Produkt 060101  
600.000,- € Produkt 060102

zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

## **Begründung:**

Im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen wurde im Jahr 2012 eine 3-prozentige Erhöhung der Elternbeiträge im 2-Jahres-Rhythmus beschlossen. Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.08.2017, so dass zum 01.08.2019 eine erneute Erhöhung erfolgen muss.

## **Problembeschreibung / Begründung**

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist die Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2009 in der Fassung vom 14.03.2017.

Im Jahr 2012 wurde im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen die Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um 3 % im 2-Jahres-Rhythmus beschlossen.

Ausgangspunkt für diesen Beschluss war die durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, kurz: KiBiz) festgelegte Erhöhung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz um jährlich 1,5 %.

Die Kindpauschalen bilden das Fundament für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt durch einen Zuschuss des Landes, einen städt. Zuschuss, einen Anteil des Trägers der entsprechenden Kindertageseinrichtung sowie durch einen Anteil der Eltern, der durch die Erhebung von Elternbeiträgen gewährleistet werden soll. Der Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten soll nach dem KiBiz 19 % betragen.

Die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen führt daher dazu, dass sich auch der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung erhöht.

Für die Kindergartenjahre 2016/17 bis 2017/18 war nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Erhöhung der Kindpauschalen um jährlich 3 % vorgesehen. Insofern hätte eine Erhöhung der Elternbeiträge um 6 % erfolgen können. Eine Erhöhung der Elternbeiträge um 6 % wurde im Jahr 2017 im Zuge der letzten Anpassung der Elternbeiträge mit der Begründung der besonderen Belastung der Eltern, die Elternbeiträge bezahlen, verworfen.

Da die Kindpauschalen auch in den Kindergartenjahr 2018/19 und 2019/20 um 3 % erhöht werden, könnte die Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.08.2019 ebenfalls um 6 % erfolgen. Nach Auffassung des Fachbereiches Jugend und Schule soll eine Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.08.2019 jedoch lediglich um 3 % erfolgen, um die Eltern nicht noch weiter zu belasten. Diese Regelung wird insbesondere deshalb vorgeschlagen, weil im Kindergartenjahr 2020/21 mit einer Neuregelung der Kita-Finanzierung gerechnet wird, die möglicherweise auch eine erneute Änderung der Elternbeitragssatzung erforderlich macht.

Nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen muss ggfls. über eine Neufassung der Elternbeitragssatzung entschieden werden.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung einschließlich der dazugehörigen Bekanntmachungsverordnung ist als Anlage beigefügt. Die Anlage 1 zu Änderungsatzung enthält die um 3 % erhöhten Elternbeiträge.

Die entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2019 ist erfolgt.

Ketzer

Änderungssatzung Elternbeiträge\_1  
Anlage 1ETB\_2019